Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von
Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. **Berlin, den 19. April 1877.** **Nr. 16.**

Königreich Bayern.

Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt von Niederbayern das nachfolgende Statut und der demselben beigefügte Lehrplan erlassen werde.

München den 9. Februar 1877.

Dr. v. Lutz.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 1630.

I. Statut der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern.

I. Zweck und Charakter der Anstalt.

§. 1. Die Anstalt hat die Aufgabe, den Mädchen, welche sich dem Volksschul-Lehrfache widmen wollen, die hierfür erforderliche allgemeine und pädagogische Fachbildung zu gewähren.

§. 2. Dieselbe ist Kreisanstalt und wird aus den Mitteln der Kreisgemeinde vorbehaltlich besonderer Zuschüsse aus Zentralfonds dotirt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Straubing und ist zunächst für Lehramts-Kandidatinnen aus dem Regierungsbezirke Niederbayern bestimmt; doch können, wenn hierzu die Anstalt Raum bietet, auch Kandidatinnen aus anderen Regierungsbezirken noch Aufnahme finden.

Die Anstalt besitzt mit Rücksicht auf die Schulverhältnisse des Kreises den Charakter einer katholischen; doch können auch Nichtkatholiken zugelassen werden, für welche sodann die Ertheilung gesonderten Religionsunterrichtes durch einen Geistlichen oder Lehrer der betreffenden Konfession stattzufinden hätte.

§. 3. Das Zusammenleben der Zöglinge ist lediglich auf den Unterricht beschränkt. Die Sorge für Wohnung und Verpflegung ist Sache der Zöglinge.

II. Gliederung und Einrichtung der Anstalt.

§. 4. Die Anstalt gliedert sich in

a) eine Präparandinnen-Schule mit 3 Jahreskursen,

b) ein Lehrerinnen-Seminar mit vorläufig 2 Jahreskursen.

Zur Ausbildung der Seminaristinnen im praktischen Schulhalten ist mit dem Seminare eine zweiklassige Elementar-Uebungs- und Musterschule verbunden, welche unter der Leitung und Aufsicht des Anstalts-Vorstandes steht.

III. Unterrichtsgegenstände.

§. 5. Als solche werden bestimmt:

a) gemeinschaftliche für die Präparandinnenschule und für das Lehrerinnenseminar:

Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Schönschreiben (in der Präparandinnenschule zum Abschlusse zu bringen), Zeichnen, Musik (Gesang, Violine, Klavier), weibliche Handarbeiten und Turnen;

b) dazu als besondere für das Lehrerinnen-Seminar:

Elemente der Raumlehre, Unterrichts- und Erziehungskunde mit einem kurzen Abrisse ihrer Geschichte, praktisches Schulhalten.

§. 6. Alle Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme des Klaviers sind obligat. Vom Turnen und Singen können einzelne Schülerinnen aus Gesundheitsrücksichten zeitweise, vom Unterrichte im Violinspiele solche, welche die hierfür erforderliche Anlage nicht besitzen, vollständig durch den Direktor nach Vernehmung des Lehrerrathes dispensirt werden.

Lehrziel, Stundenzahl, Umfang und Vertheilung des Lehrstoffes sind im Lehrplane festgesetzt.

IV. Vorstand, Lehrpersonal, Dienstpersonal der Anstalt.

§. 7. An der Spitze der Anstalt steht ein dem Inspektor eines Lehrerseminares gleichstehender Vorstand, welcher den Titel „K. Direktor der Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern" führt, aus der Reihe der theoretisch und praktisch gebildeten Pädagogen entnommen wird und zugleich Hauptlehrer der Anstalt ist.

§. 8. Dem Direktor sind beigegeben:

zwei den Seminarlehrern gleichstehende Oberlehrer und zwei weitere Lehrer oder Lehrerinnen mit der Stellung der Präparandenlehrer, welche den Unterricht in den Hauptgegenständen der Anstalt nach Anordnung des Direktors zu ertheilen haben und theoretisch und praktisch pädagogisch gebildet sein müssen,

eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten,

eine Lehrerin und eine Hilfslehrerin für die Seminar-Uebungsschule, dann die erforderliche Anzahl von Nebenlehrern für Religion, Französisch, Zeichnen, Musik, Turnen.

Der Direktor und die Oberlehrer der Anstalt, welche gegenüber der Kreisgemeinde die Rechte der Staatsdiener haben, werden von Seiner Majestät dem König, das übrige Lehrpersonal wird in widerruflicher Weise auf Vorschlag der Kreisregierung vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ernannt.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und an der Uebungsschule genießen die allgemeinen Rechte der öffentlichen Volksschul-Lehrerinnen.

Eine Bedingung sowohl des Eintritts in das Amt als des Verbleibens in demselben bildet für das weibliche Lehrpersonal der Anstalt die Ehelosigkeit.

§. 9. Der Direktor ist mit der ganzen Leitung der Anstalt in technischer, disziplinärer und administrativer Beziehung unter persönlicher Verantwortung betraut; er hat insbesondere:

1. die einheitliche und normativmäßige Durchführung des Unterrichtsplanes mit dem Rechte der erforderlichen Anordnung zu überwachen und zu diesem Zwecke die Unterrichtsstunden von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Kursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen;

2. für die Aufrechthaltung der Disziplin in und außer dem Anstaltsgebäude Sorge zu tragen;

3. die ökonomischen Interessen der Anstalt wahrzunehmen, die Verwaltung derselben zu führen und die Amtsgeschäfte zu besorgen.

Er berichtet unmittelbar an die k. Regierung und empfängt von dieser die veranlaßten Entschließungen.

Er hat sich insbesonders auch die Ermittlung entsprechender Wohnungen für die Kandidatinnen angelegen sein zu lassen und im Verkehre mit den Hausleuten ꝛc. über das häusliche Leben, das Verhalten und den Fleiß der Zöglinge sich in beständiger Kenntniß zu erhalten.

Kein Zögling darf eine Wohnung ohne Genehmigung des Direktors beziehen oder gegen dessen Verbot beibehalten.

§. 10. Der Direktor hat die Obliegenheit, am Anfange und von Zeit zu Zeit auch während des Schuljahres das Lehrpersonal der Anstalt zu einer Konferenz zu versammeln, worin die jeweils schwebenden Angelegenheiten der Anstalt zu besprechen und die Wahrnehmungen und Erfahrungen der einzelnen Lehrer und Lehrerinnen rücksichtlich des Fleißes und Betragens, sowie der Fortschritte der Zöglinge gegenseitig auszutauschen sind. Die Zahl der abzuhaltenden Konferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt. In jedem Semester sollen es mindestens drei sein.

Einen besonderen Gegenstand der Anfangs-Konferenz jeden Semesters bildet die Festsetzung des Lehr- und Stundenplanes, dann das Ausmaß und die Organisation der Haus- und Schulaufgaben.

Stimmberechtigt in der Konferenz ist jeder ordentliche Lehrer und jede ordentliche Lehrerin der Anstalt. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Das über jede Konferenz aufzunehmende und von allen Anwesenden zu unterzeichnende Protokoll ist mit dem Jahresberichte der Anstalt der k. Kreisregierung einzusenden.

In wie weit der Direktor verpflichtet ist, auch an der Leitung der Fortbildung der Schuldienstexpektantinnen und der Lehrerinnen sich zu betheiligen, bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

§. 11. Alle Lehrer und Lehrerinnen haben den ihnen übertragenen Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrplan pflichtgemäß zu ertheilen. Jedem ordentlichen Lehrer und jeder ordentlichen Lehrerin wird von dem Direktor eine bestimmte Klasse zugewiesen, worin sie für den Unterricht und die Schulzucht zunächst verantwortlich sind.

Dieselben können bis zu 22 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet werden und haben sich auch in den Nebengegenständen der Anstalt, für welche sie qualifizirt sind, verwenden zu lassen.

Dem ersten der Oberlehrer kommt im Verhinderungsfalle des Direktors die Vertretung desselben zu.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin ist nicht blos für Zucht und Ordnung der Schülerinnen während der treffenden Unterrichtsstunde verantwortlich, sondern verpflichtet, den Direktor in der Handhabung der Disziplin und in der Ueberwachung der Zöglinge in und außer der Anstalt zu unterstützen und hierin, wie auch in den anderen Dienstesbeziehungen dessen Anordnungen und Weisungen pünktlich zu vollziehen.

§. 12. Für die Besorgung der verschiedenen häuslichen Geschäfte in der Anstalt, der Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, der Vornahme von Gängen ꝛc. wird vom Direktor mit Genehmigung der k. Regierung auf Dienstvertrag ein Hausmeister (zugleich Anstaltsdiener und Pförtner) aufgenommen, welcher dem Direktor zum unbedingten Gehorsam verpflichtet ist.

V. Aufsicht.

§. 13. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt die Kreisregierung von Niederbayern, Kammer des Innern, an welche der Direktor nach dem Schlusse eines jeden Schuljahres über den Gesammtzustand und die Bedürfnisse der Anstalt einen ausführlichen Bericht zu erstatten hat.

Die höhere Aufsicht übt das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten von dem Stande der Anstalt Kenntniß nehmen wird.

§. 14. Dem Landrathe und dem ständigen Landraths-Ausschusse bleiben die durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, eingeräumten Befugnisse vorbehalten.

§. 15. Das Verhältniß der kirchlichen Oberbehörden zu der Anstalt in Hinsicht auf Religionsunterricht und religiöses Leben der Zöglinge hat sich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu bemessen.

VI. Ordnung des Schuljahres und Aufnahme der Zöglinge.

§. 16. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 8. August.

Außer den hierdurch bedingten Herbstferien finden noch 14tägige Ferien zur Osterzeit, vom Samstag vor Palmsonntag bis zum Montag nach der Osterwoche statt. Im Uebrigen darf der Unterricht nur an Sonn- und Feiertagen und den politischen Festtagen unterbrochen werden. Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. In Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen einzelner Lehrer ist zunächst von dem Direktor für die erforderliche Stellvertretung zu sorgen und bei längerer Dauer die Entschließung der Aufsichtsstelle zu erholen.

§. 17. Vorerst sind in das Lehrerinnen-Seminar nicht mehr als 50,

in die Präparandinnenschule nicht mehr als 80,

in die Seminar-Uebungsschule nicht mehr als 40 Zöglinge aufzunehmen.

§. 18. Die Aufnahme in die Präparandinnen-Schule findet am Beginne des Schuljahres statt. Der Eintritt in den I. Kurs der Präparandinnen-Schule ist bedingt:

1. durch das zurückgelegte 13. Lebensjahr und legale Nachweise über den Genuß eines dieser Altersstufe angemessenen Elementar-Unterrichtes;

2. durch ein bezirksärztliches Zeugniß über gute Gesundheit und Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche dem Lehrberufe hindernd entgegenstehen;

3. durch Erstehung einer Prüfung aus allen Gegenständen, welche schulordnungsmäßig für das 7. Schuljahr der Volksschule vorgeschrieben sind.

Die Voraussetzung für den Eintritt in einen höheren Kurs bildet außer dem entsprechenden Lebensalter und legalen Zeugnissen über gute Gesundheit und genügenden Vorunterricht die Erstehung einer Prüfung aus den Gegenständen des vorausgehenden Kurses der Präparandinnenschule.

Der Zeitpunkt der Aufnahmsprüfungen wird 6 Wochen vorher von der Direktion der Anstalt öffentlich bekannt gemacht.

Die tax- und stempelfreien Gesuche um Zulassung sind mit den erforderlichen Belegen, denen auch Geburts- und Impfschein beizufügen ist, versehen, innerhalb der vorgesteckten Frist bei der Direktion einzureichen, welche hierüber nach Vernehmung des Lehrerrathes entscheidet.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und wird vom Lehrpersonale der Anstalt vorgenommen, welches auch deren Ergebnisse zu würdigen hat.

§. 19. Die Aufnahme in das Lehrerinnenseminar findet am Schlusse des jeweils vorausgehenden Schuljahres statt und ist bedingt:

1. durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;

2. durch die bezirksärztlich nachgewiesene körperliche Befähigung für das Volksschulamt;

3. durch persönliche Unbescholtenheit;

4. durch das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahreskurs einer Präparandinnenschule oder durch genügende Nachweise über eine anderweit genossene dreijährige Vorbereitung;

5. durch das Bestehen der Aufnahmsprüfung.

Der Zeitpunkt der Abhaltung derselben wird 6 Wochen vorher von der Kreisregierung öffentlich bekannt gegeben.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind mit den erforderlichen Belegen versehen innerhalb der vorgezeichneten Frist bei der Kreisregierung einzureichen, welche hierüber nach Vernehmung der Direktion der Anstalt entscheidet.

§. 20. Die Prüfung wird am Sitze des Lehrerinnenseminars vor einer Kommission abgehalten, welche unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs aus dem Vorstande und dem Lehrpersonale der Anstalt gebildet ist, und erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Französisch, Turnen, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Handarbeiten. Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenständen, schriftlich aus der Religion, der deutschen und französischen Sprache, dem Rechnen, und nach Ermessen des k. Regierungskommissärs auch aus der Geographie, Geschichte und Naturkunde geprüft.

§. 21. Die Prüflinge haben den Nachweis zu liefern, daß sie sich den Unterrichtsstoff in dem Umfange, wie solcher für die Zöglinge des III. Kurses der Präparandinnenschule vorgeschrieben ist, zu eigen gemacht haben.

Prüflinge, welche im Allgemeinen oder in einem der Hauptfächer: Religion, deutsche Sprache und Rechnen, oder in zweien von den drei Nebenfächern: Geographie, Geschichte und Naturkunde die Note IV. erhalten, sind als nicht befähigt zur Aufnahme zu erachten, und im Falle des zweitmaligen Nichtbestehens der Prüfung vom Schulfache überhaupt auszuschließen. Bei Ermittlung der Hauptnote haben die Bestimmungen des §. 27 Abs. 2 Anwendung zu finden.

VII. Honorar der Zöglinge (Schulgeld).

§. 22. Das Unterrichtsgeld für die Präparandinnen und Seminaristinnen beträgt monatlich 8 Mark. Niederbayrische Schulamtszöglinge sind von der Entrichtung dieses Schulgeldes — vorbehaltlich der Bestimmung §. 36 Ziff. 5 — befreit.

Der Unterricht in dem fakultativen Klavierspiel muß von allen Zöglingen besonders honorirt werden.

Für den Besuch der Seminar-Uebungsschule wird vorerst lediglich das ortsübliche Schulgeld an die Lokalschulkassa entrichtet.

Der k. Kreisregierung bleibt es vorbehalten, die Erhebung des gleichen Schulgeldes auch zu Gunsten des Lehrerinnenseminars anzuordnen, sofern die Umstände dies erheischen sollten.

Gänzliche oder theilweise Befreiung von Zahlung des Unterrichtshonorars kann den sonst hierzu verpflichteten Schülerinnen nur bei nachgewiesener Mittellosigkeit und vollständiger Würdigkeit gewährt werden.

§. 23. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel werden würdigen und dürftigen Schulamtszöglingen aus öffentlichen Fonds Stipendien bewilligt werden.

VIII. Fortgang, Prüfungen und Qualifikation der Zöglinge.

§. 24. Zur Ermittlung der Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen dienen kurze mündliche Prüfungen, welche nach Beendigung eines größeren Abschnittes durch den betreffenden Lehrer vorgenommen werden, und schriftliche Probearbeiten.

Wie viele solche Probearbeiten im Laufe eines Schuljahres, und aus welchen Gegenständen dieselben zu geben sind, wird durch Beschluß des Lehrerrathes geregelt.

Jede Probeaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage korrigirt zurückzugeben.

Nachdem die Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Direktor vorgelegt. Im Zeichnen, in der Musik und den weiblichen Handarbeiten ist jedoch von Zwischenprüfungen und besonderen Probearbeiten abzusehen, und sind die Fortschritte der Zöglinge nach der steten Beobachtung der Lehrer zu konstatiren.

§. 25. Außerdem wird bei Bemessung des Jahresfortganges der Seminarzöglinge auch noch das Ergebniß der am Schlusse des Schuljahres unter Leitung eines k. Regierungskommissärs abzuhaltenden Hauptprüfung zu Grunde gelegt, welche für die Zöglinge des II. Seminarkurses zugleich die Schluß- und Austrittsprüfung bildet.

Sie erstreckt sich auf alle Unterrichtsgegenstände und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Gegenständen, schriftlich aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz und Literaturgeschichte), der französischen Sprache, der Arithmetik und Raumlehre, dann der Erziehungs- und Unterrichtskunde geprüft.

Auch in den beiden unteren Kursen der Präparandinnenschule findet am Schlusse des Schuljahres, jedoch ohne Maß-

gabe für den Fortgang, unter Leitung des Direktors eine Prüfung statt. Dieselbe erstreckt sich auf alle Gegenstände und wird nur mündlich abgehalten. Es werden hierbei die deutschen Aufsätze, die Zeichnungen und Handarbeiten der Zöglinge zur Einsicht aufgelegt.

Für die Schülerinnen des III. Kurses fällt wegen der von ihnen am Jahresschlusse zu erstehenden Seminaraufnahmsprüfung die Jahresprüfung hinweg.

§. 27. Der Fortgang in den einzelnen Fächern und im Allgemeinen wird durch Noten ausgedrückt.

Bei Ermittlung des allgemeinen Fortganges sind nur die Noten aus den für alle Schülerinnen obligaten Fächern, und zwar aus der deutschen Sprache, sowie der Erziehungs- und Unterrichtskunde je vierfach, aus der Religion, der Arithmetik und Raumlehre je dreifach, aus der französischen Sprache, der Naturkunde, der Geographie und der Geschichte je zweifach, aus den übrigen Gegenständen je einfach in Anschlag zu bringen.

§. 28. Außer den Fortgangsnoten erhalten alle Zöglinge mit Rücksicht auf die über sie gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen eine Note in Anlagen, Fleiß und religiös sittlichem Verhalten, die Zöglinge des Seminaraustrittskurses auch noch eine Note über Lehrbefähigung (Lehrgabe und Lehrgeschick). Am Schlusse jedes Vierteljahres werden die Noten über Fleiß, religiös sittliches Betragen und Fortschritte in den einzelnen Gegenständen für sämmtliche Schüler vom Lehrerrathe festgestellt und im Auszuge den Eltern oder deren Stellvertretern zur Einsicht und Unterschrift übersendet.

Am Jahresschlusse wird die Gesammtnote über Anlagen, Fleiß und religiös sittliches Verhalten, Fortgang in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und im Allgemeinen, dann über Lehrbefähigung bei den Zöglingen des II. Seminarkurses festgestellt, sowie über das Vorrücken in den nächst höheren Kurs, beziehungsweise über den Uebertritt in die Schulpraxis entschieden.

Zugleich wird für jeden Zögling eine bündige Schilderung seiner intellektuellen wie Charakter-Eigenschaften in einer sogenannten Jahreszensur niedergelegt, welche auf Verlangen den Eltern und Vormündern der Zöglinge in Abschrift mitzutheilen ist. Die Jahreszensuren der Seminaristinnen sind zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen, für welche sie den ersten Anhaltspunkt für die künftige Qualifikation der Lehramtskandidatinnen bilden.

§. 29. Zöglinge der Anstalt, welche die Note IV. im allgemeinen Fortgange oder in einem der Hauptfächer, Religion, deutsche Sprache, Arithmetik und Raumlehre, Erziehungs- und Unterrichtskunde, oder in zweien von den drei Nebenfächern Geographie, Geschichte, Naturkunde erhalten, sind als nicht befähigt zum Vorrücken in einen höheren Kurs, beziehungsweise zum Uebertritt in die Schulpraxis zu erachten. Dieselben können den betreffenden Kurs, jedoch nur einmal, wiederholen.

§. 30. Auf Grund der festgestellten Qualifikation wird am Jahresschlusse den Zöglingen der Anstalt ein Jahres-, beziehungsweise Schluß- und Austrittszeugniß nach den anliegenden Formularien (Beilage I. und II.) kostenfrei durch das Direktorium ausgefertigt und zugestellt.

§. 31. Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

	Anlagen:	Religiös sittliches Betragen:
I. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,
II. „	viele,	lobenswürdig,
III. „	hinlängliche,	befriedigend,
IV. „	geringe.	nicht tadelfrei.

	Fleiß:	Fortgang:
I. Note:	sehr groß,	sehr gut,
II. „	groß,	gut,
III. „	genügend,	genügend,
IV. „	ungenügend.	ungenügend.

§. 32. Der mit der Leitung der Jahresschlußprüfungen betraute Regierungskommissär hat bei dieser Gelegenheit auch den Gesammtzustand der Anstalt einer Visitation zu unterstellen, sowie die etwaigen Wünsche, Anträge und Beschwerden des Direktors und des Lehrpersonals in einer hierfür eigens anzuberaumenden Sitzung des Lehrerrathes entgegenzunehmen. Das Ergebniß der Prüfung, sowie der Visitation wird der k. Regierung berichtet, von derselben angemessen beschieden und dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Abschrift des Bescheides in Vorlage gebracht.

(Fortsetzung folgt.)

Freie und Hansestadt Hamburg.

Regulativ über die amtlichen Verhältnisse der an den höheren Staatsschulen angestellten Lehrer. Vom 29. Januar 1877.

§. 1. Die Lehrerkollegien der höheren Staatsschulen bestehen außer den Direktoren aus den ordentlichen Lehrern und den Hilfslehrern.

§. 2. Die ordentlichen Lehrer werden eingetheilt in die wissenschaftlichen Lehrer, die technischen Lehrer und die Lehrer an den Vorschulen.

§. 3. Die Gehaltsverhältnisse der sämmtlichen an den höheren Staatsschulen angestellten ordentlichen Lehrer richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1877*).

Die Amtswohnungen (§. 1 d. prov. Ges.) dürfen ohne Genehmigung der vorgesetzten Sektion weder ganz noch theilweise vermiethet werden. Die Genehmigung ist für jeden einzelnen Fall besonders einzuholen und kann jeder Zeit zurückgezogen werden.

§. 4. Die Stellen der ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer der Gelehrtenschule und der Realschule sind dem Gehalte nach in 3 Klassen getheilt; die der höheren Bürgerschule sind in 2 Klassen getheilt.

Die Lehrer der ersten Gehaltsklasse der Gelehrtenschule und der Realschule haben den Titel Professor. Die Lehrer der zweiten Gehaltsklasse derselben Schulen sowie die Lehrer der ersten Gehaltsklasse der höheren Bürgerschule haben den Titel Oberlehrer. Die Verleihung der Titel an andere Lehrer, welche sich durch wissenschaftliche oder pädagogische Leistungen besondere Verdienste erworben haben, erfolgt auf den Antrag der Sektion der Oberschulbehörde für die höheren Schulen durch den Senat.

§. 5. So weit das Bedürfniß der Schulen es erfordert, werden Hilfslehrer angestellt, welchen jede wöchentliche Stunde mit 120 M. jährlich bezahlt wird. Diejenigen Hilfslehrer, welche eine volle Lehrerstelle versehen, erhalten höchstens das Minimalgehalt der ordentlichen Lehrer ohne Anspruch auf die Alterszulage.

§. 6. Die Kandidaten des höheren Schulamtes, welche ihr pädagogisches Probejahr an einer der höheren Staatsschulen in Hamburg abhalten, sind den Bestimmungen des Regulativs vom 17. Oktober 1874 unterworfen.**)

*) Deutsche Schulgesetz-Samml. 1877 Nr. 10.
**) Deutsche Schulgesetz-Samml. 1874 Nr. 47.

§. 7. Die Wahl, Berufung, Entlassung und Pensionierung der Lehrer geschieht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§. 8. Zur Berufung in das Amt eines wissenschaftlichen ordentlichen Lehrers oder Hilfslehres ist ein vor einer deutschen Prüfungskommission bestandenes Amtsexamen für Lehrer an Gymnasien oder Realschulen und zur definitiven Anstellung die Vollendung des Probejahres erforderlich. Zur Ertheilung des Religionsunterrichtes als Hilfslehrer sind auch examinirte Kandidaten der Theologie befähigt.

§. 9 Die ordentlichen Lehrer haben bei ihrer Anstellung vor dem Senate den Amtseid zu leisten. Sie sind verpflichtet, die Hamburgische Staatsangehörigkeit und sofern sie ein Gehalt von 3600 M. oder Mehr beziehen, das Bürgerrecht zu erwerben. Sie treten der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Beamten des Hamburgischen Staates bei und bezahlen die statutenmäßigen Beiträge.

§. 10. Die Stelle, welche ein ordentlicher Lehrer in einer untern Gehaltsklasse bekleidet, gewährt ihm kein Anrecht auf Beförderung in eine höhere. Kein Hilfslehrer hat ein Recht auf feste Anstellung.

§. 11. Wünscht ein ordentlicher Lehrer sein Verhältniß zu der Schule zu lösen, so hat er sein Entlassungsgesuch wenigstens drei Monate vor seinem beabsichtigten Austritte einzureichen. Der Austritt darf in der Regel nur am Schlusse eines Semesters stattfinden.

Die Hilfslehrer sind mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung angestellt.

§. 12. Alle Lehrer verpflichten sich durch die Uebernahme ihres Amtes, das Wohl der Schule in einträchtigem Zusammenwirken mit ihren Amtsgenossen zu fördern, für die sittliche und geistige Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend, ein jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, durch Unterricht, Anweisung und Beispiel mit allen Kräften Sorge zu tragen und sich in jeder Beziehung die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Schulgesetze gewissenhaft angelegen sein zu lassen.

§. 13. Den ihnen zugewiesenen Unterricht haben sie mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu ertheilen; die für den ersprießlichen Erfolg desselben nothwendigen häuslichen Arbeiten an Vorbereitungen und Korrekturen haben sie sorgfältig und pünktlich zu verrichten.

§. 14. Dem Direktor liegt die Verpflichtung ob:

a. die Interessen der seiner Leitung anvertrauten Schule der Oberschulbehörde gegenüber zu vertreten, bei eintretenden Vakanzen im Lehrerkollegium auf die hervortretenden Bedürfnisse der Schule aufmerksam und demgemäß Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen zu machen, so wie auf Anstellung der erforderlichen Hilfslehrer anzutragen;

b. für die Aufrechterhaltung und Durchführung der von der Behörde genehmigten Schulordnung nach allen Seiten hin zu sorgen, die Anordnungen der Behörde den Lehrern zur Kenntniß zu bringen und über die Ausführung derselben zu wachen;

c. für jedes Semester den Lektionsplan, welcher der Genehmigung der vorgesetzten Sektion unterliegt, zu entwerfen, wobei ihm die Vertheilung des Unterrichtes nach den Klassen und Gegenständen, so wie die Uebertragung der Klassenordinariate an die einzelnen Lehrer nach seiner Kenntniß und Beurtheilung der Persönlichkeiten obliegt;

d. sich über die Ausführung des Unterrichtsplanes durch Besuch der Klassen, Durchsicht der schriftlichen Arbeiten u. s. w. in Kenntniß zu halten und auf die wirksamste Methode des Unterrichtes durch Besprechung mit den Lehrern hinzuwirken;

e. die Konferenzen zu berufen und zu leiten;

f. für die rechtzeitige Abfassung des Schulprogramms, so wie für die Anordnung und Leitung der Schulfeierlichkeiten Sorge zu tragen;

g. sich am Unterrichte selbst in denjenigen Gegenständen und Klassen, in denen er es für zweckmäßig hält, zu betheiligen. Die Zahl seiner Stunden richtet sich nach der Größe der Schule und kann erforderlichenfalls durch die vorgesetzte Sektion bestimmt werden;

h. die amtlichen Bücher und Listen selbst zu führen, oder unter seiner Verantwortlichkeit führen zu lassen, das Schularchiv zu verwalten, das Schulgebäude, die Schulutensilien, die Verwaltung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen der Anstalt zu beaufsichtigen;

i. darüber zu wachen, daß die Schuldiener, welche ihm zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet sind, ihre Obliegenheiten nach Maßgabe der Instruktion treu und gewissenhaft erfüllen.

Etwa erforderlichen Urlaub hat der Direktor bei dem Präses der vorgesetzten Sektion nachzusuchen.

§. 15. Die Lehrer haben die ihnen zukommenden Lektionen in den Stunden zu ertheilen, welche ihnen von dem Direktor in dem Lektionsplane bestimmt werden. Sie haben dieselben sogleich nach dem mit der Glocke gegebenen Zeichen zu beginnen.

§. 16. In allen den Unterricht und die Disziplin betreffenden Gegenständen haben sie den Anordnungen des Direktors nachzukommen. Sollten sie glauben, sich einer Bestimmung desselben nicht fügen zu können und durch Rücksprache mit ihm eine Ausgleichung nicht erreichen, so haben sie zwar fürs Erste die Anordnung des Direktors zu befolgen, doch steht es ihnen frei, die Sache der vorgesetzten Sektion zur Entscheidung vorzulegen.

§. 17. Die Lehrer haben den Konferenzen, zu denen der Direktor sie beruft, so wie den Schulfeierlichkeiten beizuwohnen, wenn sie der Direktor nicht auf ihr Gesuch davon dispensirt. Sie sind zur Betheiligung an den Aufnahme- und Versetzungsprüfungen nach der Anweisung des Direktors verpflichtet. Ebenso haben sie die zur Erhaltung der äußeren Ordnung nothwendige Aufsicht vor, nach und zwischen den Lehrstunden, wie sie von dem Direktor festgestellt wird, zu führen.

§. 18. Vertretungsstunden für erkrankte oder sonst behinderte Kollegen haben die ordentlichen Lehrer und diejenigen Hilfslehrer, welche eine volle Lehrerstelle versehen, auf kürzere Zeit ohne besondere Vergütung zu übernehmen. Bei einer länger als zwei Wochen dauernden Vertretung werden diejenigen Stunden, welche ein Lehrer über das in §. 22 bestimmte Maximum der Pflichtstunden zu ertheilen hat, nach dem für Ueberstunden festgestellten Satze (§. 22) vergütet.

§. 19. Da jeder ordentliche Lehrer sich durch die Uebernahme seines Amtes verpflichtet, seine volle Kraft und Wirksamkeit der Schule zu widmen, so hat er zugleich eine solche Verwendung seiner Muße zu vermeiden, welche der Erfüllung seiner Amtspflicht nachtheilig sein könnte. Insbesondere ist es den ordentlichen Lehrern sowie denjenigen Hilfslehrern, welche eine volle Lehrerstelle verwalten, nicht gestattet, während der Schulzeit andere als ihre amtlichen Stunden zu ertheilen. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur von der vorgesetzten Sektion gestattet werden.

Ueber den Umfang des von ihnen ertheilten Privatunterrichtes sind die Lehrer verpflichtet dem Direktor auf Befragen Mittheilung zu machen. Privatunterricht an Schüler der Anstalt darf ein Lehrer nicht ohne vorgängige Genehmigung des Direktors ertheilen.

Zur Uebernahme irgend eines Nebenamtes ist die Genehmigung der vorgesetzten Sektion erforderlich. Auch wenn die Genehmigung ertheilt ist, kann sie jeder Zeit wieder zurückgezogen werden. Anderweitige Beschäftigungen, welche mit dem Interesse der Schule nicht vereinbar sind, können den Lehrern von der Sektion untersagt werden.

Jeder in Militärverhältnissen stehende Lehrer ist verpflichtet, sich den Abschied aus der militärischen Stellung zu erwirken, sobald er das für das Ausscheiden erforderliche Alter erreicht hat. Nur durch ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Sektion kann ihm gestattet werden, weiter zu dienen.

§. 20. Die von den Lehrern zu übende Schulzucht soll innerhalb der Grenzen einer ernsten elterlichen Zucht bleiben. Schwerere Strafen, zu welchen schon die des Nachsitzens über die Zeit von einer Stunde hinaus gehört, können nur mit Genehmigung des Direktors oder auf Beschluß der Lehrerkonferenz verfügt werden. Jeder Lehrer, welcher die Strafe des Nachsitzens verhängt, ist zur Beaufsichtigung des betreffenden Schülers während der Strafzeit verpflichtet.

Wegen schlechten Betragens oder anhaltender Trägheit können Schüler auf Antrag des Lehrerkollegiums durch die vorgesetzte Sektion aus der Schule verwiesen werden.

Für die Handhabung der Schulzucht ist die von der Behörde genehmigte Schulordnung der einzelnen Anstalten maßgebend.

§. 21. Ist ein Lehrer durch Krankheit an der Erfüllung seiner Pflicht verhindert, so hat er dem Direktor sobald als möglich davon Anzeige zu machen. Hat ein Lehrer sonst besondere Veranlassung, seinen Unterricht auszusetzen, so muß er um Urlaub nachsuchen. Diesen bis zu drei Tagen zu ertheilen, ist der Direktor befugt, ein längerer Urlaub muß durch den Direktor beim Präses der vorgesetzten Sektion nachgesucht werden.

§. 22. Die Professoren und Oberlehrer sind bis zu 22 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet, die übrigen wissenschaftlichen Lehrer bis zu 24, die technischen und alle seminaristisch gebildeten Lehrer bis zu 28. Weniger als 18 Stunden wöchentlich kann der Direktor einem ordentlichen Lehrer nur mit Genehmigung der vorgesetzten Sektion zutheilen.

Auch über diese Stundenzahlen hinaus sind alle Lehrer erforderlichen Falles zur Uebernahme von Stunden gegen die Vergütung von 120 M. für Stunde und Jahr verpflichtet.

§. 23. Den ordentlichen Lehrern liegt es ob, dem Direktor in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten helfend zur Seite zu stehen. Sie sind deshalb besonders verpflichtet, den Direktor auf die Uebelstände, die sie etwa bemerken und auf neue Einrichtungen, die ihnen nöthig scheinen, aufmerksam zu machen.

Die wissenschaftlichen Lehrer sind verpflichtet, der Reihe nach die Programmabhandlung zu schreiben und bei Schulfeierlichkeiten die Festrede zu übernehmen, sofern sie nicht der Direktor von dieser Pflicht entbindet.

§. 24. Diejenigen Lehrer, welchen das Ordinariat in einer Klasse übertragen ist, haben insbesondere die Aufgabe, den Geist der Ordnung und des Gehorsams, des Fleißes und des wissenschaftlichen Strebens in derselben zu fördern und zu diesem Zwecke in stetem kollegialischen Verkehr mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrern alles zu berathen, was darauf förderlich einwirken kann.

Zu den Pflichten und Geschäften des Ordinarius gehören besonders folgende:

1) Er hat mit den in seiner Klasse unterrichtenden Lehrern das Maß und die Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler, der schriftlichen sowohl, als der zu memorirenden, so zu berathen und festzustellen, daß Ueberbürdung und Ungleichmäßigkeit vermieden wird. Den Schülern ist von dieser Anordnung ein übersichtlicher Plan zur Kenntniß zu bringen.
2) Es liegt ihm vornehmlich ob, auf Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern und Heften der Schüler zu achten.
3) Der Ordinarius hat die Aufsicht über das Klassenbuch und wird die Bemerkungen in demselben vornehmlich auch bei Anfertigung der Zeugnisse benutzen. Er hat die erforderlichen Listen gewissenhaft zu führen.
4) Für die Anfertigung der Zeugnisse hat der Ordinarius gemäß der festgesetzten Ordnung Sorge zu tragen.
5) Es liegt ihm ferner ob, sich mit den Eltern der Schüler in Verbindung zu setzen, wenn für diese eine besondere Behandlung erforderlich wird. Von solchen Fällen ist dem Direktor Nachricht zu geben.

Etwaige Klagen von Schülern über Lehrer sind nicht von dem Ordinarius anzunehmen, sondern an den Direktor zu verweisen.

§. 25. Jede Eingabe eines Lehrers an die vorgesetzte Behörde muß durch Vermittelung des Direktors eingereicht werden.

§. 26. Konferenzen der Lehrer werden mindestens einmal in jedem Monate abgehalten.

§. 27. In den Konferenzen sind alle wichtigeren Vorgänge des Schullebens und die Bedürfnisse der Anstalt von dem Lehrerkollegium zu besprechen und die in Beziehung auf dieselben etwa nöthigen Beschlüsse zu fassen. In den Konferenzen wird das Lehrerkollegium also

1) den Lehrgang in den einzelnen Unterrichtsgegenständen berathen und festsetzen,
2) die zu gebrauchenden Lehrbücher bestimmen,
3) die zur Aufrechterhaltung der Disziplin nöthigen Verabredungen und Einrichtungen treffen,
4) das Verhalten der einzelnen Schüler, wenn es nöthig ist, besprechen und über die besondere Behandlung derselben beschließen,
5) die den Schülern zu ertheilenden allgemeinen Zeugnisse festsetzen,
6) die Versetzungen bestimmen.

§. 28. Zur Theilnahme an denjenigen Konferenzen, welche allgemeine Gegenstände betreffen, sind alle Lehrer verpflichtet, sofern sie der Direktor nicht von der Theilnahme entbindet.

Zu besonderen Konferenzen über einzelne Gegenstände des Unterrichtes und der Disziplin beruft der Direktor die betheiligten Lehrer.

An solchen Konferenzen theilzunehmen, ist auch den übrigen Lehrern auf ihren Wunsch zu gestatten.

§. 29. Der Direktor leitet die Konferenzen. Bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der ordentlichen Lehrer; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag. Dieser hat das Recht, gegen einen Beschluß, für welchen er die Verantwortung zu überneh-

men Bedenken trägt, sein Veto einzulegen. Falls die Mehrheit meint, den Beschluß aufrecht erhalten zu müssen, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Sektion einzuholen.

§. 30. Das Protokoll in den Konferenzen hat ein von dem Direktor damit zu beauftragender ordentlicher Lehrer zu führen. Dasselbe ist, sofern es nicht sogleich festgestellt wird, in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 31. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenzen sind, soweit sie nicht zur Mittheilung bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln.

Die Oberschulbehörde.
Sektion für die höheren Schulen.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren zu den Sitzungen städtischer Schuldeputationen betreffend. Vom 11. Dezember 1876.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Die Beschwerde des Magistrats vom 12. August d. J. über die von der Königl. Regierung daselbst angeordnete Zuziehung des von derselben zum Kreis-Schulinspektor ernannten Predigers N. zu den Sitzungen der städtischen Schuldeputation ist als begründet nicht anzuerkennen.

Wenn in Nr. 2 der Instruktion vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte den Superintendenten das Recht gewährt worden ist, in den Schuldeputationen, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben, so hat damit keineswegs, wie der Magistrat voraussetzt, den Kirchengesellschaften als solchen und den Superintendenten als Vertretern der Kirche Antheil an der städtischen Schulverwaltung gewährt werden sollen.

Vielmehr unterliegt es mit Rücksicht darauf, daß im Prinzipe bereits im §. 9 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts anerkannt worden, die Schulaufsicht gebühre ausschließlich dem Staate, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit des Erlasses der Instruktion vom 26. Juni 1811 die Schulaufsicht ausschließlich in den Händen von Geistlichen war, schon nach der gedachten Instruktion selbst keinem Zweifel, daß der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspektor an der Thätigkeit der Stadtschuldeputation theilzunehmen berufen war. Könnte in dieser Richtung noch ein Zweifel bestehen, so würde er gehoben werden durch die Zirkular-Reskripte vom 22. April 1823 und vom 21. November 1827 (von Kamptz Annalen Band 7. Seite 292 und Band 11 Seite 960), welche bestimmt zu erkennen geben, daß der Superintendent nur in seiner Eigenschaft als Schulinspektor zuzuziehen ist.

Da nun die Instruktion vom 26. Juni 1811 gemäß §. 36 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 hinsichtlich der städtischen Schulen maßgebend ist, so steht fest, daß die Städte und ihr Schulwesen von der Aufsicht des Kreis-Schulinspektors nicht eximirt sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat 2c.
U. IV. 6882.

Ministerial-Erlaß, die Schulgeldzahlung für die die städtischen Schulen besuchenden Kinder städtischer Lehrer betreffend. Vom 31. Januar 1877.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Ueber die Frage, ob den dortigen Lehrern aus besonderen Gründen eine Befreiung von der Schulgeldzahlung für ihre die dortigen städtischen Schulanstalten besuchenden Kinder zustehe, ist, wie ich dem Magistrat auf die Beschwerde vom 9. November v. J. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 9. August v. J. hiermit eröffne, im Verwaltungswege eine materielle Entscheidung nicht zu treffen.

Vielmehr würde der Streit hierüber zwischen der Stadtgemeinde und den die Schulgeldbefreiung in Anspruch nehmenden Lehrern eventl. nur im Rechtswege zum Austrage gebracht werden können.

Inzwischen aber wird, da die an sich zulässige administrative Exekution zur Beitreibung des Schulgeldes gemäß Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) gehemmt wird, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und sich seit mindestens zwei Jahren im Besitze der Freiheit befindet, der letztere Fall aber bezüglich der dortigen Lehrer vorzuliegen scheint, dem Magistrat versagt werden müssen, von den eine Exemtion behauptenden und seit mindestens zwei Jahren im Besitze der Schulgeldfreiheit sich befindenden Lehrern Schulgeld im Wege der administrativen Exekution einzuziehen.

Es wird daher dem Magistrat eventuell nur übrig bleiben, seinerseits den Rechtsweg gegen die eine Exemtion behauptenden Lehrer zu beschreiten, wenn Derselbe das Vorhandensein einer solchen Exemtion glaubt bestreiten zu sollen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. II. 6414. III.

Königreich Sachsen.

B. Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung. Vom 29. Januar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 15, Spalte 232.)

§. 41. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Uebungsbüchern ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Diktiren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

§. 42. Keiner Realschule darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zu dem Gebrauche der Lehrer und zur Lektüre, wie zu dem Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Apparate und Chemikalien für den Unterricht in der Chemie, Vor-

legeblätter für Schreibe- und Zeichenunterricht, Modelle von Raumgestalten für den Unterricht im Freihandzeichnen, in der Stereometrie und Projektionslehre.

§. 43. Die Lehrer haben sich einer sorgfältigen Korrektur der schriftlichen Arbeiten zu unterziehen. In der Verpflichtung der Direktoren liegt es, darüber zu wachen, daß dies seiten aller Lehrer geschehe, daher wenigstens einmal halbjährig die schriftlichen Arbeiten aller Klassen in dieser Beziehung zu revidiren und diejenigen Lehrer, welche sich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen eines Versäumnisses schuldig machen, bei den vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Wegen Feststellung eines Arbeitsplanes vergleiche §. 4 der Ausführungsverordnung.

§. 44. An keiner Realschule darf eine Einrichtung fehlen, durch welche die Beaufsichtigung der Schüler auch außerhalb des öffentlichen Unterrichtes in ihren Privatwohnungen zur Verhütung des Unfleißes und sittlichen Verfalles möglich wird. Es soll daher eine bestimmte Anzahl von Schülern jedem Lehrer zur speziellen Aufsicht und Fürsorge zugewiesen werden. Die näheren Bestimmungen darüber gehören in die besonderen Schulordnungen jeder Anstalt. Vergleiche §. 13 des Gesetzes und §. 9 der Ausführungsverordnung.

B. Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§. 45. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugniß,
2. ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874), §§. 1 und 13, und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875 (Seite 167 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875),
3. ein Zeugniß über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. bei Konfirmirten ein Konfirmationszeugniß.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, zu Beginn des Schuljahres nach Ostern, wird von dem Direktor öffentlich bekannt gemacht.

§. 46. Die Aufnahme in die unterste Klasse darf nicht vor dem erfüllten zehnten Lebensjahre geschehen.

§. 47. Die Vorbildung, an welche die Realschule anknüpft und welche sie desbalb vorfinden muß, ist im Allgemeinen diejenige Elementarbildung, wie sie nach mindestens vierjährigem Besuche einer guten Bürgerschule von einem fleißigen und begabten Schüler erreicht sein wird.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.

§. 48. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors in Gegenwart und unter Betheiligung des gesammten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schüler hat der Direktor ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

II. Semestral- und Jahresprüfung.

§. 49. Zweimal im Jahre ist eine Prüfung aller Klassen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt nur zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzungen innerhalb der Klasse vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird dazu veranstaltet, um die Versetzung in höhere Klassen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugniß von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt und es ist zu dem mündlichen Theile derselben öffentlich einzuladen. (Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.